

# Satzung FunandMercy

## 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen

**„FunandMercy e.V.“**

1.2. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.

1.3. Der Verein hat die Feststellung der Gemeinnützigkeit beantragt

1.4. Der Verein hat seinen Sitz in 48167 Münster, Junker-Jörg-Platz 9

1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## 2. Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung . Zweck des Vereins ist die Förderung von Entwicklungszusammenarbeit und die Unterstützung von Schulprojekten in Entwicklungsländern.

## 3. Gemeinnützigkeit des Vereins

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.1.1. Alle Mittel dürfen nur für die in Absatz 2 genannten Zwecke verwendet werden.

3.1.2. Die unmittelbare oder mittelbare Förderung einer politischen Partei oder Organisation ist nicht gestattet.

3.1.3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Gewinne oder Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins, auch keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.1.4. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen sonstigen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

3.1.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

3.1.6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an freie, als gemeinnützig anerkannte, Einrichtungen und Organisationen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe

3.1.7. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

#### **4. Finanzierung des Vereins**

- 4.1. Der Verein finanziert sich aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.
- 4.2. Die Mitglieder des Vereins haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Hierüber wird eine Beitragsordnung errichtet.

#### **5. Mitgliedschaft**

- 5.1. Dem Verein können sowohl natürliche als auch juristische Personen angehören.
- 5.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- 5.3. Über die Annahme des Mitgliedsantrages entscheidet der Vorstand.
- 5.4. Die Entscheidung des Vorstandes wird dem Antragsteller mitgeteilt.
- 5.5. Eine Ablehnung des Mitgliedsantrages braucht nicht begründet zu werden.
- 5.6. Verdienten Personen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- 5.7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Mitgliedes.
  - 5.7.1. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
  - 5.7.2. Der Ausschluss ist nur möglich bei grob vereinschädigendem Verhalten oder wenn das Mitglied auch nach zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt.
  - 5.7.3. Der Ausschluss erfolgt mit 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung.

#### **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1. Die Mitglieder des Vereins haben diesen bei der Erfüllung des Vereinszweckes zu unterstützen.
- 6.2. Die Mitglieder des Vereins haben den Vereinszweck jederzeit positiv in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- 6.3. Die Mitglieder des Vereins sollen sich um neue Mitglieder bemühen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren.
- 6.4. Die Mitglieder sind im Übrigen in ihren Aktivitäten frei..
- 6.5. Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **7. Organe des Vereins**

### **7.1. Die Mitgliederversammlung**

- 7.1.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen.
- 7.1.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einberufen werden.
- 7.1.3. Die Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher.
- 7.1.4. Die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt ebenfalls schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher.
- 7.1.5. Anträge zur Tagesordnung müssen im Falle der Ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher, im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung 1 Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
- 7.1.6. Anträge zur Satzungsänderung, Beitragsordnung und zum Haushaltsplan müssen als solche kenntlich gemacht werden.
- 7.1.7. Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Jeder Bevollmächtigte kann, gegebenenfalls zu seiner eigenen Stimme nur eine weitere Stimme aufgrund Vollmacht abgeben.
- 7.1.8. Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - 7.1.8.1. Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder
  - 7.1.8.2. Wahl und Abberufung des Beirats
  - 7.1.8.3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands.
  - 7.1.8.4. Erstellung und Änderung der Beitragsordnung
  - 7.1.8.5. Änderungen der Vereinssatzung. Diese sind nur möglich, wenn 25% der Mitglieder anwesend sind. Von den Anwesenden müssen 2/3 für die Änderungen stimmen.
- 7.1.9. Ablauf der Mitgliederversammlung
  - 7.1.9.1. Der Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende. Ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

- 7.1.9.2. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren anwesenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gibt den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse wieder.
- 7.1.9.3. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 25% der Mitglieder trotz frist- und formgerechter Ladung anwesend, können die Anwesenden (ohne die Mitglieder des Vorstands) mit 2/3 Mehrheit die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung feststellen.

## **7.2. Der Vorstand**

- 7.2.1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem /der Kassenwart/in .
- 7.2.2. Die Wahl des Vorstands erfolgt für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der bisherige geschäftsführend im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bleibt die Beschlussfähigkeit des Vorstandes bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes erhalten.
- 7.2.3. Der Verein wird durch zwei Vorstandmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- 7.2.4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Geschäftsverteilung, die gegenseitige Vertretung und die Form der Beschlussfassung regelt. Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- 7.2.5. Aufgabe des Vorstands
  - 7.2.5.1. Der Vorstand hat alle Ämter satzungsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen.
  - 7.2.5.2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.
  - 7.2.5.3. Der Vorstand stellt für das folgende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Änderungen dieses Haushaltsplans müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Er erstellt nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres oder nach Bedarf einen Jahresbericht.
  - 7.2.5.4. Der Vorstand ist ermächtigt, die Eintragung des Vereins und die Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit herbeizuführen und alle damit zusammenhängenden Aufgaben zu erledigen. Sollten in diesem Zusammenhang Änderungen der Satzung erforderlich werden, so ist der Vorstand ermächtigt, diese vorzunehmen, wenn dabei der eigentliche Zweck des Vereins nicht verändert wird. Er hat die Mitglieder hierüber schriftlich zu informieren.

7.2.5.5. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit einfacher Mehrheit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

### **7.3. Der Beirat**

7.3.1. Der Beirat wird nach Bedarf von der Mitgliederversammlung berufen, die auch über die Beiratsordnung beschließt.

## **8. Kassenprüfung**

8.1. Für jedes Geschäftsjahr bestimmt die Mitgliederversammlung zwei unabhängige Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

8.2. Die Kassenprüfer haben alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu prüfen, wozu ihnen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren ist. Sie berichten im Rahmen des Jahresberichts oder bei Bedarf.

## **9. Haftung**

9.1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vermögen des Vereins.

9.2. Darüber hinaus bestehen keine Nachschussverpflichtungen für die Mitglieder des Vereins

## **10. Auflösung des Vereins**

10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer extra einberufenen Mitgliederversammlung mit 75% der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltung bleiben unberücksichtigt.

10.2. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss durch die Tagesordnung angekündigt werden.

10.3. Für den Fall der Auflösung des Vereins ist ein Liquidator zu wählen

10.4. Für den Fall der Auflösung des Vereins ist mit dem Vereinsvermögen gemäß Punkt 3.1.8. dieser Satzung zu verfahren.

## **11. Inkrafttreten**

11.1. Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in der Gründungsversammlung vom 30. März 2007 in Kraft.